

**GERICHTE KANTON AARGAU
RETO LEISER
GERICHTSPRÄSIDENT AARAU**



Vorstellung

Reto Leiser

Gerichtspräsident

Mitglied Lizenzkommission SFL

verheiratet, 3 Kinder



Einleitung

Vorstellung Bezirksgericht Aarau

Gerichtspräsidien

Mitarbeiter

Aufgabengebiete des Bezirksgerichts

Wie funktioniert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, KESB?

Gesetzeslage Aufgabe

Melderechte / Meldepflichten?

Kinderschutz

Gesetzliche Grundlagen: materielles Recht

- Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 19. Dezember 2008
- Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) vom 4. Juli 2012
- -----
- Änderung des Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB, SAR.210.300) vom 27. Juni 2017
- Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (VKESR, SAR.210.125) vom 30. Mai 2012

Die KESB (Aufgabe)

Die interdisziplinär zusammengesetzten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden stellen sowohl den Schutz von Erwachsenen sicher, die nicht in der Lage sind, die für sie notwendige Unterstützung einzuholen, weil sie beispielsweise geistig oder psychisch beeinträchtigt sind, als auch das Wohl von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern sich nicht um sie kümmern können.

Was nicht:

Polizei

Strafbehörde

Schulbehörde

Die KESB (Aufgabe)



Verhältnismässigkeit

Abweichung Normverhalten

Wirkung der Eingriffe

Drogensucht

Alkoholsucht

Gewalt (physische, sexuelle und psychische)

Verwahrlosung

Melderechte / Meldepflichten

Meldepflichten

Grundsätzlich Nein (System)

Aber: Arztpraxis
Art. 314d ZGB



Gefährdungsmeldung

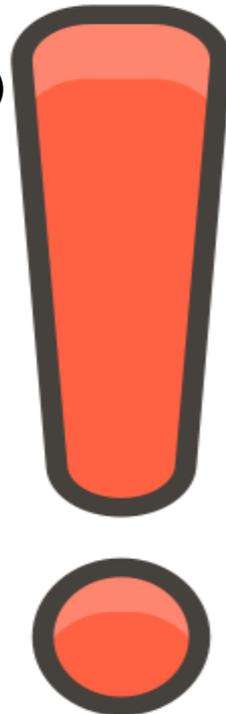
<https://www.ag.ch/de/gerichte/kesb/dokumente/formulare>

Melderechte

Generell (Art. 314c ZGB)

Mitwirkungspflicht (Art. 314e ZGB)

Gesundheitsgesetz (GesG)
§ 21 Abs. 2 GesG



Gesetzestext Meldepflicht



Art. 314d ZGB

Folgende Personen, **soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen**, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

.....

Einschub Gesetzestexte andere Rechtsgebiete



Art. 15d SVG

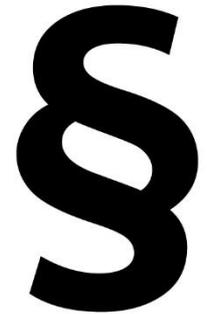
Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe e **vom Berufsgeheimnis entbunden**. Sie können die Meldung direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte erstatten.

Art. 119 StGB / Art.120 StGB

Meldung Schwangerschaftsabbruch

Anonymität, Arztgeheimnis ist zu wahren

Gesetzestexte Melderecht



Art. 314c ZGB

Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

Liegt eine Meldung im **Interesse des Kindes**, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

§ 21 GesG (Gesundheitsgesetz)

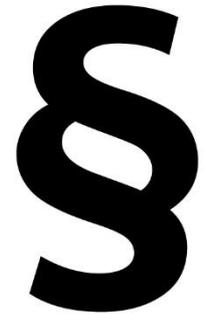
...

Die Schweigepflicht ist zusätzlich zur Erreichung folgender Zwecke aufgehoben:

a) Schutz des **Kindeswohls**,

...

Gesetzestext Berufsgeheimnis



Art. 321 StGB

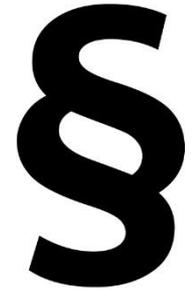
Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder Geldstrafe bestraft.

...

Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Fazit Gesetzestexte



Meldepflicht vs. Berufsgeheimnis

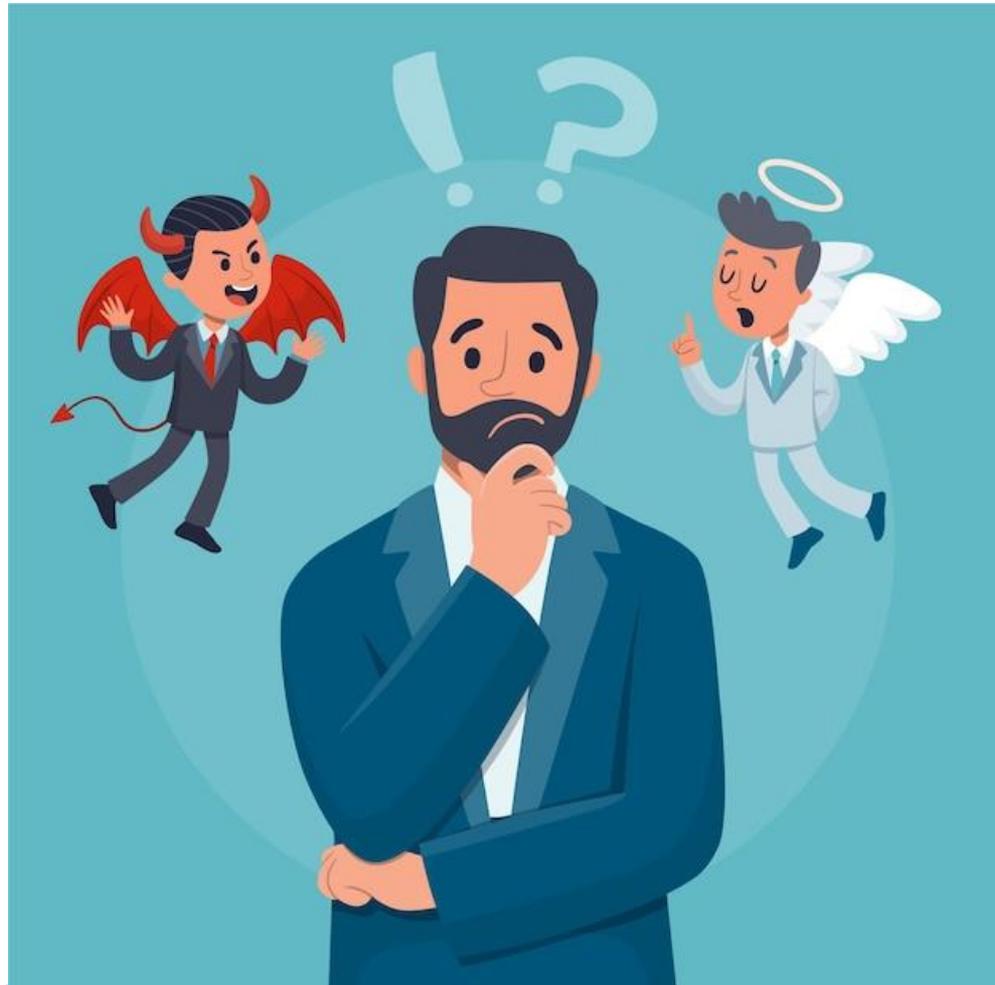
Folgen der Nichteinhaltung der Meldepflicht:

Es sind keine direkten Folgen vorgesehen!

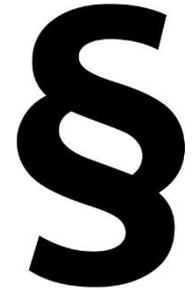
Folgen Verletzung des Berufsgeheimnis

Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

Fazit Gesetzestexte



Fazit Gesetzestexte



- > Wille des Gesetzgebers?
- > Schwere der Gefährdung
- > Funktion Schularzt (Lehrperson(en), Schulleitung, Schulsoziarbeite, schulpsychologischer Dienst, etc.)
- > Geburt bis Schuleintritt

Melderechte / Hilfestellung

Kinderschutzgruppe KSA

Kinderschutzgruppe KSB

Die beiden Kantonsspitäler des Kanton Aargau (KSA und KSB) führen interdisziplinäre Kinderschutzgruppen in der Klinik für Kinder und Jugendliche in Aarau und in der Kinderklinik in Baden. Diese professionellen Gruppen befassen sich mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen, bei denen ein Verdacht oder die Gewissheit besteht, dass sie körperlicher oder seelischer Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Übergriffen ausgesetzt waren oder es weiterhin sind.

Im Zentrum steht eine möglichst rasche, sorgfältige und professionelle Abklärung und Gesamtbeurteilung der Misshandlungssituation aus medizinischer, psychologischer und sozialer Sicht. Dies ermöglicht eine Einschätzung der Misshandlungssituation, damit die nötigen Kinderschutzmassnahmen getroffen oder initiiert werden können.

Melderechte / Hilfestellung

Spezifisch als Schularzt:

Lehrperson(en)

Schulleitung

Schulsozialarbeit



Melderechte / Hilfestellung /Gefährdungsmeldung

Formular

<https://www.ag.ch/de/gerichte/kesb/dokumente/formulare>

Schilderung / Wahrnehmung

Anonym?



Melderechte / Hilfestellung /Gefährdungsmeldung

 **Kindes- und Erwachsenenschutz**

Gefährdungsmeldung betr. eine erwachsene Person

Dieses Formular soll Ihnen als Raster für eine Gefährdungsmeldung an die KESB dienen. Das Formular ist nur soweit möglich auszufüllen. Sie können Ihre Gefährdungsmeldung auch mit einem einfachen Schreiben einreichen. Die Gefährdungsmeldung bitte an das Familiengericht im Bezirk am Wohnsitz der betroffenen Person senden.

Personen

Angaben zur Person, welche die Meldung erstattet

Vorname und Name:	
Strasse / Nr.:	
PLZ / Ort:	
Tel. Nr.:	
Mobile Nr.:	
E-Mail:	
Erreichbarkeit für Rückfragen:	
Beziehung zur betroffenen Person:	

Angaben zur betroffenen Person

Vorname und Name:	
Geschlecht:	
Geburtsdatum:	
Tel. Nr.:	
Mobile Nr.:	
E-Mail:	
Aktuelle Wohnadresse (Str. / Nr. / PLZ / Ort):	
Arbeitgeber / Arbeitsort:	
Hausarzt:	

Inhalt

Weshalb erscheint die betroffene Person hilfsbedürftig?
Möglichst konkrete eigene Beobachtungen mit Zeitangabe, Angaben über Dauer und Häufigkeit des Schwächezustands. Vermutungen und Informationen vom Hörensagen sind als solche zu bezeichnen

Wurden bisher Bemühungen unternommen, um die Situation der hilfsbedürftigen Person zu verbessern?
 Ja Nein

Falls ja, welche und mit welchem Ergebnis?:

Sind Umstände oder Fähigkeiten der betroffenen Person oder ihres Umfelds bekannt, welche die Hilfsbedürftigkeit mindern oder beheben können?:

Gibt es wichtige Bezugspersonen der betroffenen Person? Falls ja, bitte Namen und Kontaktangaben nennen:

Sind bereits andere Stellen mit der Unterstützung der betroffenen Person befasst (Öffentliche oder private Beratungs- oder Sozialhilfestellen, Medizinalpersonen)?
 Ja Nein

Falls ja, welche?:

Weiss die betroffene Person von der Gefährdungsmeldung?
 Ja Nein

Falls ja, wie hat sie darauf reagiert?:

Falls die betroffene Person eine fremde Muttersprache hat: Kann mit ihr eine Unterhaltung auf Deutsch geführt werden?
 Ja Nein

Falls nein:

Muttersprache:	
Kenntnisse anderer Fremdsprachen:	

Weitere relevante Informationen?:

Schätzen Sie den Schutzbedarf als besonders dringlich ein? Weshalb?:

Wenn ja, Gefährdungsmeldung Familiengericht ev. telefonisch ankündigen.

Beilagen:

Ort, Datum: → Unterschrift:

Zivilrechtlicher Kinderschutz

- Ermahnung
- Weisung
- Beistandschaft
- Obhutsentzug
- Entzug der elterlichen Sorge
- Vormundschaft



Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB)

- > Schutzgedanke: Urteilsunfähigkeit!
- > Nur für medizinische Massnahmen

- > Inhalt
 - > Zustimmung oder Nichtzustimmung zu medizinischen Massnahmen
 - > Bezeichnung einer natürlichen Person für die Entscheidung

- > Formvorschrift
 - > Schriftlich, Datum, Unterzeichnung

- > Bei Streitigkeiten: KESB

- > Beispiel unter: <http://www.fmh.ch/services/patientenverfuegung.html>

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

- > Wichtigste Massnahme von Gesetzes wegen:
 - > Der Gesetzgeber sieht vor, wer bei Urteilsunfähigkeit des Betroffenen über medizinische Massnahmen bestimmt.

- > Kaskade (Art. 378 ZGB):
 - > Patientenverfügung / Vorsorgeauftrag
 - > Beistand mit Aufgabenbereich Gesundheit
 - > Ehegatte im gemeinsamen Haushalt
 - > Person, im gemeinsamen Haushalt und persönliche Beziehung
 - > Nachkommen mit persönlicher Beziehung
 - > Eltern mit persönlicher Beziehung
 - > Geschwister mit persönlicher Beziehung
 - > Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Art. 379 ZGB

In dringenden Fällen ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.